



STUDIERENDENPARLAMENT

Das Präsidium

c/o AStA der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Gebäude 25.23.U1 - Universitätsstraße 1 - 40225 Düsseldorf
Tel.: 81-13281 (Sekretariat) - Fax: 81-13290 - E-Mail: sp@asta.hhu.de

Beschluss 2019/20-10.07

Überarbeitung der Satzung im Bezug auf den AStA

Verabschiedet auf der Sitzung vom 20. April 2020.

Das Studierendenparlament hat gemäß § 14 der Satzung und den Regelungen seiner Geschäftsordnung beschlossen:

Die Satzung wird wie folgt geändert:

I. Die §§ 17 bis 20 werden wie folgt neu gefasst:

§ 17 Begriffsdefinition und Zuständigkeit

(1) Der AStA ist das ausführende Organ der Studierendenschaft.

(2) Er hat folgende Aufgaben:

1. Vertretung der gesamten Studierendenschaft,
2. Ausführung der Beschlüsse des SP und der verbindlichen Beschlüsse gemäß § 6 Abs. 3 (Urabstimmung) und
3. Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(3) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von mindestens zwei Mitgliedern des AStA, darunter einem Mitglied des Vorstands, zu unterzeichnen. Dies gilt nicht für einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung mit einem Wert von unter 500 EUR ohne Umsatzsteuer, sowie für solche Geschäfte, die durch eine Person abgeschlossen werden, welche für ein bestimmtes Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ausdrücklich in Schriftform bevollmächtigt wurde. Die Vollmacht erteilt der AStA-Vorstand durch Beschluss.

(4) Bei einem Amtswechsel im Vorstand oder des leitenden Finanzreferatsmitgliedes ist eine ordnungsgemäße Übergabe der Amtsgeschäfte vorzunehmen. Diese enthält insbesondere eine Belehrung über die relevanten rechtlichen Grundlagen der verfassten Studierendenschaft und ist schriftlich zu dokumentieren. Eine Ausfertigung des Übergabe- und Übernahmeprotokolls ist dem Rektorat unverzüglich zuzuleiten.

§ 18 Zusammensetzung und Gliederung

(1) Der AStA besteht aus

1. den Mitgliedern des Vorstands,
2. der in § 7 Haushalts- und Wirtschaftsführungs-Verordnung der Studierendenschaften NRW (HWVO) bezeichneten Person (leitendes Finanzreferatsmitglied),
3. den weiteren Referatsmitgliedern und
4. die Personen auf einer Projektstelle.

Die in § 8 Absatz 2 Satz 4, § 18 und § 25 der HWVO bezeichneten Personen sind Mitglieder des AStA, wenn sie Studierende sind.

(2) Mitglieder des SP-Präsidiums können nicht dem AStA angehören.

(3) Der AStA gliedert sich in den Vorstand, das Finanzreferat und die weiteren Referate. Das Finanzreferat besteht aus dem leitenden Finanzreferatsmitglied und den weiteren Referatsmitgliedern. Die Gliederung, die Bezeichnung und der Stellenzuschnitt der Referate, die keine autonomen Referate sind (integrierte Referate), muss sich aus dem Haushaltsplan ergeben. Für die autonomen Referate gilt dies nur für die Anzahl der Stellen im Referat.

§ 19 AStA-Vorstand

(1) Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Arbeit des AStA und trägt dafür die Verantwortung. Innerhalb dieser Richtlinien nimmt jedes Referat seinen Aufgabenbereich selbständig und in eigener Verantwortung wahr. Das Recht der autonomen Referate ihre Aufgaben autonom von Vorgaben des AStA-Vorstand wahrzunehmen bleibt unberührt.

(2) Der AStA-Vorstand besteht aus einer vorsitzenden Person (Vorsitz) und bis zu drei stellvertretenden Personen. Wenn eine gleichwertige Qualifikation vorliegt, soll eine Genderquotierung des Vorstandes greifen. Die bessere Qualifikation der Kandidierenden muss mit einfacher Mehrheit des SP bestätigt werden.

(3) Beschlüsse des AStA-Vorstands sind gültig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder ihnen zustimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitz. Beschlüsse verlieren mit der Neuwahl des Vorstandes zu Beginn der Wahlperiode des SP ihre Gültigkeit, soweit diese Satzung oder eine Ordnung nichts anderes bestimmen. Beschlüsse, die Personen bestellen oder beauftragen, gelten bis ein entgegenstehender Beschluss gefasst worden ist.

(4) Die Amtszeit des Vorstandes endet mit dem Zusammentritt des neuen SP. Bis zur Neuwahl des Vorstandes hat der bisherige Vorstand die Geschäfte weiterzuführen. Dies gilt auch für den Fall, dass vorzeitig der gesamte Vorstand aus dem Amt scheidet.

(5) Die Amtszeit der einzelnen Mitglieder des Vorstands endet vorzeitig durch

a) Verlust der Amtsfähigkeit in der Studierendenschaft gemäß § 5 Abs. 7,

b) Rücktritt, der dem SP-Präsidium schriftlich mitzuteilen ist, oder

c) Abwahl durch das SP.

Das SP kann Mitglieder des Vorstandes nur einzeln abwählen, indem es mit der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder eine Nachfolge wählt. Bei einer Abwahl findet Absatz 2 Satz 2 und 3 keine Anwendung. Scheidet ein Mitglied des AStA-Vorstandes vorzeitig aus dem Amt aus, ist in der Einladung für die nächste SP-Sitzung eine Nachwahl anzusetzen.

(6) Der Vorstand kann mit Zustimmung des SP für den AStA eine ständige Geschäftsordnung (GOAStA) beschließen.

§ 20 AStA-Vorsitz

(1) Der Vorsitz vertritt den AStA in den Gremien der Universität und in den Körperschaften, in denen die Studierendenschaft Mitglied ist, soweit das SP nichts anderes beschließt. Ist der gesamte Vorstand verhindert, kann der Vorstand durch Beschluss vorübergehend ein anderes Mitglied der Studierendenschaft mit der Vertretung beauftragen, welches an den Weisungen des Vorsitzes gebunden ist.

(2) Der Vorsitz übt die Vorgesetztenfunktion gegenüber den Angestellten der Studierendenschaft aus.

(3) Der Vorsitz übt das Hausrecht in den Räumlichkeiten, die dem AStA überlassen worden sind, aus. In den Räumlichkeiten von autonomen Referaten wird das Hausrecht durch diese ausgeübt. Auf Veranstaltungen des AStA wird das Hausrecht bei solchen von autonomen Referaten durch diese und durch den Vorsitz in allen anderen Fällen ausgeübt. Das Hausrecht kann durch den Vorsitz vorübergehend an andere Personen übertragen werden.

(4) Der Vorsitz übt das Recht der Beanstandung nach § 55 Absatz 3 Hochschulgesetz über die Organe der Studierendenschaft und über die Fachschaften gemäß des VI. Teils der Satzung (Rechtsausschuss) aus.

(5) Im Falle einer Verhinderung, mit Zustimmung des Vorsitz oder wenn der Vorsitz aus dem Amt scheidet, wird der Vorsitz durch die stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes vertreten.

II. Die §§ 23 bis 25 werden wie folgt neu gefasst:

§ 23 Die Referate und ihre Mitglieder

(1) Die Referate bearbeiten einen bestimmten Aufgabenbereich selbständig gemäß der Beschlüsse des SP und den Richtlinien des Vorstandes.

(2) Die Beschlüsse eines Referates sind gültig, wenn mehr als die Hälfte der Referatsmitglieder ihnen zustimmen.

(3) Die Referatsmitglieder werden vom Vorsitz auf eine bestimmte Stelle nach Beschluss des Vorstands und Bestätigung im SP ernannt. In dringenden Fällen können Referatsmitglieder auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes bis zur Bestätigung auf der nächsten SP-Sitzung vorläufig ernannt werden. Der Vorschlag des Vorstandes ist bestätigt, wenn er im SP mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält.

(4) Die Amtszeit beginnt an dem in der Ernennung genannten Tag. Die Amtszeit der Referatsmitglieder endet mit der Neuwahl des gesamten Vorstandes zu Beginn einer Wahlperiode des SP. Auf Ersuchen des Vorsitzes hat ein Referatsmitglied bis zur erneuten Bestätigung im SP oder bis zur Ernennung eines nachfolgenden Referatsmitglied die Geschäfte weiterzuführen, längstens jedoch für 8 Wochen ab Neuwahl. Bei der Ernennung kann auf Grund des Beschlusses des Vorstandes die Amtszeit weiter eingeschränkt (befristet) werden.

(5) Die Amtszeit von Referatsmitgliedern endet vorzeitig durch

a) Verlust der Amtsfähigkeit in der Studierendenschaft gemäß § 5 Abs. 7,

b) Rücktritt, der dem SP-Präsidium schriftlich mitzuteilen ist, oder

c) einstimmigen Beschluss des Vorstandes und Zustimmung des SP mit der Mehrheit der Mitglieder.

(6) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit nehmen die Referatsmitglieder ihre Aufgaben in eigener Verantwortung wahr.

(7) Die Referatsmitglieder sind dem Vorstand jederzeit auskunftspflichtig. Vorstandsmitglieder können ihnen im Einzelfall Weisungen für ihre Arbeit erteilen. Das Recht auf Auskunft und das Weisungsrecht kann vom Vorstand auf andere Referatsmitglieder mitübertragen werden.

(8) Abweichend von Absatz 3 wird das leitende Finanzreferatsmitglied vom SP gewählt. Absatz 4 gilt mit der Maßgabe, dass an Stelle der Ernennung und der Bestätigung die Wahl tritt und eine Befristung nicht zulässig ist. Abweichend von Absatz 5 c) kann das leitende Finanzreferatsmitglied nur abgewählt werden, indem das SP mit der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder eine Nachfolge wählt. Scheidet das leitende Finanzreferatsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, hat der Vorstand mit einem Beschluss unverzüglich bis zur Neuwahl ein anderes Mitglied des AStA mit den Geschäften zu betrauen. In der Einladung für die nächste SP-Sitzung ist eine Neuwahl anzusetzen. (9) Die Absätze 1, 3, 4, 5 c) und 7 gelten nicht für autonome Referate.

§ 24 Personen auf einer Projektstelle

(1) Personen auf einer Projektstelle bearbeiten ein oder mehrere Projekte in einem bestimmten Themenbereich in Zusammenarbeit mit dem Vorstand und den Referaten. Sie sind entweder dem Vorstand oder einem Referat zugeordnet ohne dort Mitglied zu

sein.

(2) Für die Personen auf Projektstellen gelten § 23 Absätze 3 bis 7 sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Personen immer für einen bestimmten Zeitraum, der ein Jahr nicht überschreiten darf und der unabhängig von der Neuwahl des Vorstandes ist, ernannt werden.

§ 25 Anwesenheits- und Auskunftspflicht

(1) Ein Mitglied des Vorstands nimmt grundsätzlich an SP-Sitzungen und der FSVK teil.

(2) Mitglieder des AStA sollen gehört werden, wenn über Angelegenheiten verhandelt wird, die in ihren Aufgabenbereich fallen. Sie sind auf Verlangen des SP-Präsidiums oder des Vorsitz eines Ausschusses oder AK des SP bei dessen Sitzungen zur Anwesenheit verpflichtet.

(3) Die Mitglieder des AStA sind dem SP jederzeit auf Verlangen rechenschafts- und auskunftspflichtig. Auf Antrag gegenüber dem Vorstand ist einem Mitglied des SP spätestens nach drei Werktagen Einsicht in sämtliche Geschäfte des AStA zu gewähren; darüber berichtet der Vorstand im SP. Dem SP, einem Ausschuss oder einem Arbeitskreis sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit alle zur Verfügung stehenden Unterlagen bereitzustellen; insbesondere kann der Haushaltsausschuss jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung verlangen. Schützenswürdige personenbezogene Daten in Unterlagen sind unkenntlich zu machen. Dies gilt nicht, wenn die Daten zur Wahrnehmung der Aufgaben der Einsichtnehmenden zwingend erforderlich sind und die Einsichtnehmenden zur Verschwiegenheit verpflichtet worden sind.

(4) Der Vorstand hat unaufgefordert über seine Arbeit in den Körperschaften, in denen die Studierendenschaft Mitglied ist, im SP zu berichten. Die Einladungen und Protokolle zu Sitzungen der Körperschaften, in denen die Vertretung der Studierendenschaft Stimmrecht hat, ist unverzüglich an die Mitglieder des SP weiterzuleiten.

Düsseldorf, den 24. April 2020

Christian Bruns
SP-Präsident

Daniel Laps
stellv. SP-Präsident